**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 39 (1923)

Heft: 8

Rubrik: Verbandswesen

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geistige Eigentum erst viel später, zum Teil sogar erst jest, bemerkbar gemacht haben. Das eidgenössische Amt für geiftiges Eigentum in Bern hat die Anregung auf dem Zirkularweg den wirtschaftlichen

Berbanden zur Stellungnahme unterbreitet.

Wie das Palentamt ausführt, sind es weniger die unmittelbaren Wirkungen des Krieges, als die Erscheinungen der Nachkriegszeit, welche die schweizerische Volkswirtschaft ungunftig beeinflußt haben und noch beeinfluffen. Die Schupverlängerung hätte daher den Charakter einer Maßnahme gegen die derzeitige wirtschaftliche Kriss. Um ihren Zweck zu verwirklichen, müßte die Schutverlängerung an sich die Kriegszeit überdauern. Deren Ende ift zurzeit nicht abzusehen; aber eine Verlängerung für einen erft später bestimm= baren Zeitraum wäre mit dem Interesse der loyalen Konkurrenz nicht wohl vereinbar. Die Verlängerung müßte daher von vorneherein zeitlich begrenzt werden, wobei damit zu rechnen ware, daß sich auf ihren Ablauf hin neue Berlängerungsbegehren einstellen würden. Es können aber auch später wieder wirtschaftliche Krisen eintreten. Gibt die heutige Wirtschaftslage Anlaß zu einer Schutverlängerung, so konnte später unter Berufung auf diesen Prazedenzfall wiederum eine Schutverlängerung verlangt werden.

Den Intereffen der Patentinhaber stehen diejenigen der loyalen Konkurrenz gegenüber. Ohne Zweifel könnte das durch die Patente gewährte Monopolrecht je nach seiner Ausdehnung der industriellen Entwicklung des Landes nachteilig werden. Aus diesem Grunde ist der Patentschut überall zeitlich beschränft, und zwar beträgt seine Höchstdauer nach dem schweizerischen Batent= gesetz in der Regel 15 Jahre von der Patentanmeldung hinweg. Gine allfällige Schutberlängerung tonnte nicht auf schweizerische Patentinhaber beschränkt, sondern müßte auch den Angehörigen anderer Verbandständer ohne Rücksicht auf Gegenrecht gewährt werden. Durch=
schnittlich entfallen etwa 60% der schweizerischen Ba=
tente auf Ausländer.

Der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schute des gewerblichen Eigentums gehören zurzeit dreißig Länder an, von welchen acht eine zeitweilige Verlängerung der Patentdauer gewährt haben. Für die Bemeffung der Verlängerung wurde auf die Dauer des Kriegszustandes

Ohne Zweifel sind verschiedene schweizerische Patent= inhaber durch die Krife, welche sich infolge des Krieges in zunehmendem Maße bemerkbar machte, praktisch daran gehindert worden, ihre Patente voll auszunüten. Indeffen darf nicht vergessen werden, daß die Berlangerung des schweizerischen Schutes ohne Gegenrecht erfolgen mußte und daß damit zu rechnen mare, daß die ausländischen Staaten dem schweizerischen Beispiel nicht folgen würden. Es ergabe sich somit, daß die Patente zwar in der Schweiz geschützt bleiben, im Auslande dagegen ihre Ausbeutung nach Ablauf der nor-malen Schutzfrist möglich wäre. Sofern es sich um wertvolle Patente handelt, wurde deren Ausbeutung ohne Zweifel im Austande sofort an die Hand genommen. Die Produktionsverhaltniffe find in der Schweiz heute ohnehin wesentlich ungünstiger als in anderen Industrie= staaten, was bereits zu der bedauerlichen Tatsache gestührt hat, daß schweizerische Betriebe Teile ihrer Fabris kation in das Ausland verlegten oder sich an ausländischen Unternehmungen beteiligten. Unter diesen Umständen ware eine Berlängerung der Patentdauer, die auf das Gebiet der Schweiz beschränkt bliebe, geeignet, der Abwanderung der Industrie oder dem Entstehen von auß= ländischen Konkurrenzunternehmungen Vorschub zu lei= sten. Diejenigen Industrien und Gewerbezweige, welche

vorwiegend für den Inlandsmarkt arbeiten, haben bereits durch die Einfuhrbeschränkungen einen staatlichen Schutz erhalten. Für die Exportindustrien, welche auf den Weltmarkt angewiesen sind, würde aber die Verlängerung der Patentdauer keine wirkliche Hilfsmaßnahme bedeuten, da es der ausländischen Konkurrenz frei stände, ihrerseits von den schweizerischen Batenten Gebrauch zu machen. Unter diesen Umständen ift zu erwarten, daß die wirtschaftlichen Verbande grundsätlich eher einen ablehnenden Standpunkt einnehmen werden, da die zeitweilige Berlängerung der Patente nicht die von den Initianten erwartete Besserung der wirt= schaftlichen Lage herbeiführen würde.

## Verbandswesen.

Schweizerische Raufmännische Mittelstandsvereini= Die Geschäftsleitung der Kaufmannischen Mittelftandsvereinigung der Schweiz bereinigte in ihrer Sitzung in Solothurn die Traktanden für die Jahresversamm= lung, welche auf den 10. Juni anläßlich der schweize-rischen Kochkunftausstellung in Luzern anberaumt wurde. Sie wird dabei insbesondere die internationale Organisation des Mittelftandes und die Beteiligung am internationalen Mittelftandskongreß vom September laufenden Jahres in Bern und Laufanne, sodann die Stellungnahme der Gruppe Handel zur Revision der Statuten des Schweizerischen Gewerbeverbandes und zur kommenden Zollgesetzgebung sowie weitere Postulate von Settionen und Einzelmitgliedern behandeln. Es sollen alle Angehörigen und Förderer der Mittelftandsbewegung eingeladen werden. Die Geschäftsleitung beriet weiter die Sefretariatsfrage, die Stellung zur Schweizerwoche, zur Postverkehrsgesetzvorlage, die Bekämpfung der Extrarabattabgabe sowie die neuesten Erscheinungen von lotterieartiger Reklame im Kleinhandel usw.

Internationaler Mittelstandskongreß vom September 1923. (Mitget.) Das Organisationskomitee für diesen Kongreß — der bekanntlich nächsten Herbst in der Schweiz ftattfindet — hat neuerdings konftatieren fönnen, daß in ganz Europa, Sowjetrußland etwa auß-genommen, sich ein lebhaftes Interesse geltend macht,



indem zahlreiche Zuschriften eintreffen, die dem Kongreßprogramm und den vorgeschlagenen Statuten des "Internationalen Mittelftandsbundes" zustimmen, so daß nun eine unerwartet große Beteiligung zu erwarten ist. Man

barf auf mindeftens 600 Teilnehmer rechnen.

Auch die Organisationen der wissenschaftlichen und fünftlerischen Berufe wollen sich als Glieder des Mittelstandes betrachten und den Kongreß beschicken. In Wien 3. B. hat sich unter ber Führung bes österreichischen Sandelsministers ein 20gliedriges Komitee gebilbet, das Gewerbe, Industrie, Handel und Wiffenschaft vertritt und trot der herrschenden Valutamisere eine zahlreiche Beteiligung in Aussicht ftellt. Nächftens wird ein Mitglied des Berner Organisationskomitees in Wien, eventuell auch in Budapest einen Vortrag halten, um über den Zweck und die Bedeutung der Internationalen Organisation des Mittelstandes aufzuklären. In Lindau, Stuttgart, Straßburg haben bereits Konferenzen mit dortigen Wirtschaftsverbanden stattgefunden, in Brüffel, Luxemburg, Bordeaux und Mailand stehen solche Konferenzen noch bevor. Auch in Holland, Ungarn, der Tschechoflowaket, Spanien, haben fich bereits Landeskomitees gebildet. In den übrigen Ländern Europas find die Borarbeiten für die Bildung diefer nationalen Romitees im Gange. Den Angehörigen valutaschwacher Länder hofft man durch Taxermäßigungen, Freiquartiere und bergl. den Befuch erleichtern zu konnen.

Wie schon früher berichtet, sind die ersten zwei Kongreßtage (18. und 19. September) in Bern den Berhandlungen in Gruppen- und Plenarversammlungen gewidmet, der dritte Tag wird die Teilnehmer nach Lausanne zum Besuch des Comptoir und der Schlußsitzung führen. Dem offiziellen Kongreß werden einige inter-

nationale Berufskonferenzen folgen.

## Abban der Arbeitslosenfürforge.

(Bundesratsbeschluß vom 18. Mai 1923.)

Art. 1. Von Bundes wegen ift ein Abbau der Arbeitslosenunterstützungen durch folgende Maßnahmen einzuleiten:

a) burch Einschränfung ber Unterftützungsbauer;

b) durch dauernde oder vorübergehende Einstellung der Unterstützungen für einzelne Berufsarten oder einzelne Kategorien von Arbeitslosen;

c) durch Bereinfachung des Verfahrens für die Be-

handlung der Unterstützungsgefuche.

Die einzelnen zur Ausführung dieser Grundsätze notwendigen Anordnungen werden vom Bundesrat getroffen, soweit er nicht das eidg. Bolkswirtschaftsdepartement hierzu ermächtigt.

Art. 2. Die Kantone find für ihr Gebiet ober Teile besselben zu folgenden Maßnahmen befugt:

a) zur Herabsetzung der durch Bundesvorschriften auf-

geftellten Unterftütungsanfate;

b) zur dauernden ober vorübergehenden Ginstellung der Unterstützungen da, wo dies nicht von Bundes wegen geschehen ift.

Die Entscheibe der Kantone unterliegen der Genehmis

gung des eidg. Bolkswirtschaftsbepartements.

Dieses erläßt die nötigen Borschriften für die Fälle, in denen der Wohnsigkanton nicht zugleich Betriebskanton ift.

Es kann zur Berhütung bes Zustroms von Arbeitskräften aus Kantonen mit eingestellter ober herabgesetzter Unterstützung nach andern Kantonen besondere Karenzfristen für diese Fälle festsetzen.

Art. 3. Diefer Beschluß tritt fofort in Rraft.

Der Bundesratsbeschluß betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstügungen vom 18. Mai 1920

sowie die mit dem vorliegenden Beschluß im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses betreffend Arbeitslosenunterstützung vom 29. Oktober 1919 und der seitherigen Abänderungsbeschlüsse sind aufgehoben.

# Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung.

(Bom 18. Mai 1923.)

Art. 1. Arbeitslosenunterstützung nach dem Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1919 und den seitherigen Abänderungsbeschlüffen ist vom 28. Mai 1923 hinweg nur noch in den nachverzeichneten Berusen auszurichten:

a) in der Gruppe Lebens= und Genußmittel: für Müller, Bäcker, Teigwarenarbeiter und sarbeiter rinnen, Schokoladenarbeiter und sarbeiterinnen, Tabakarbeiter und sarbeiterinnen, Zigarrenmacher und macherinnen, Tabakhandlanger und Hilfsarbeiterinnen, Lebensmittelhandlanger;

b) im Befleibungsgemerbe und in ber Leber:

induftrie:

für Kammacher und -macherinnen, Sattler, Polsterer, Tapezierer, Hand-Schuhmacher;

c) in der Textilindustrie:

für alle Berufe der Seidenindustrie, Bandindustrie, Baumwollindustrie, Stickerei, Bleicheret, Färberei und Appretur:

d) in ben graphischen Gewerben und ber Papierinduffrie:

für alle Berufe der Druckeret, graphischen Anstalten und Buchbinderet;

e) in der chemischen Industrie:
für alle Beruse;
in der Metalls, Maschinens und elektrostechnischen Industrie:
für alle Beruse;

g) in der Uhreninduftrie und Bijouterie:

für alle Berufe;

h) in Sandel und Bermaltung:

für alle Berufe;

i) im Bertehrsbienft:

für Bahn-, Tram-, Schiffs-, Post-, Telephon, Telegraphenpersonal, Fahrknechte, Kutscher, Pferdewärter, Stallknechte, Autochauffeure;

k) in freien und gelehrten Berufen: für Architekten, Ingenieure, Techniker, Bauführer, Zeichner, Zahntechniker, Chemiker, Lehrer;

1) für das ungelernte Berfonal.

Art. 2. In den in Art. 1 erwähnten Berufen kann die Unterstützung vom 18. Juni 1923 hinweg bis auf weiteres nur noch dem Arbeitskosen, der eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, gewährt werden.

Die Kantone sind ermächtigt, die Fälle zu bezeichnen, in denen die Unterstätzung ausnahmsweise auch an Personen ohne gesetliche Unterstätzungspflicht ausgerichtet werden kann. Sie haben von ihren Erlassen dem eidgenössischen Bolkswirtschaftsbepartement Kenntnis zu geben.

Art. 3. Auslandschweizern im Sinne von Art. 15 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung kann das eidzenössische Arbeits amt die Unterstützung unabhängig von den in Art. 1 und 2 enthaltenen Einschränkungen gewähren.

Art. 4. Das eidgenössische Bolkswirtschaftsbepartement ist ermächtigt, je nach der Lage des Arbeitsmarktes die Unterstützung sür einzelne der in Art. 1 genannten Beruse einzustellen.

Art. 5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Das eidgenössische Bolkswirtschaftsbepartement wird mit seinem Bollzug beauftragt.